

[REDACTED]

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44

50477 Köln

01.09.2021
Mein Zeichen: #142884

Untätigkeitsklage

Von

[REDACTED]

-Kläger-

Gegen

Rhein-Sieg-Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg

-Beklagter-

Wegen Verbraucherinformationsrecht

Ich erhebe Klage und beantrage:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Antrag des Klägers vom 16. Mai 2019 auf Herausgabe von Informationen bezüglich aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten zwei Jahre in dem Betrieb café velo Friedrich-Gauß-Straße 1/Einsteinstr. 35 53757 Sankt Augustin stattzugeben.

I. Sachverhalt

Der Kläger stellte über das Portal FragDenStaat.de am 16. Mai 2019 bei der Beklagten den Antrag auf Herausgabe von Informationen bezüglich aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten zwei Jahre in dem Betrieb café velo Friedrich-Gauß-Straße 1/Einsteinstr. 35 53757 Sankt Augustin,
Anlage K 1.

Am 21. Mai 2019 bestätigte die Beklagte per E-Mail den Eingang des klägerischen Antrags. Hierbei wurde der Kläger vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beklagte den genannten Betrieb als Dritten im Verfahren beteilige und das sich die regelmäßige Auskunftsfrist um zwei Monate gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG verlängere.

Zusätzlich wie die Beklagte darauf hin, dass sie neben der Anfrage des Klägers eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten habe.

Daher sei davon auszugehen, dass die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage nicht eingehalten werden könnten,
Anlage K 2.

Am 18. November 2019 erinnerte der Kläger die Beklagte per E-Mail über das Portal FragDenStaat.de an seinen bisher unbearbeiteten Antrag,

[REDACTED]

Anlage K 3.

Am 18. Dezember 2019 erinnerte der Kläger die Beklagte per E-Mail über das Portal FragDenStaat.de an seinen bisher unbearbeiteten Antrag,

Anlage K 4.

Am 28. Januar 2020 antwortete die Beklagte, das sie die Entscheidung des VG Köln in einem vergleichbaren Fall prüfen würde und sich die Bearbeitung vor diesem Hintergrund vorgesehenen Regelfristen in § 5 Abs. 2 VIG nicht eingehalten werden können.

Anlage K 5.

Am 13. August 2020 erinnerte der Kläger die Beklagte per E-Mail über das Portal FragDenStaat.de an seinen bisher unbearbeiteten Antrag,

Anlage K 6.

Am 14. Januar 2021 erinnerte der Kläger die Beklagte per E-Mail über das Portal FragDenStaat.de an seinen bisher unbearbeiteten Antrag,

Anlage K 7.

Am 11. Februar 2021 erinnerte der Kläger die Beklagte per E-Mail über das Portal FragDenStaat.de an seinen bisher unbearbeiteten Antrag,

Anlage K 8.

Am 03. Mai 2021 schrieb der Kläger die Beklagte erneut über das Portal FragDenStaat.de an und erbat letztmalig um die Übersendung der gewünschten Informationen,

Anlage K 9.

Im Mai 2021 telefonierte der Kläger mit der Beklagten über seinen Antrag und sprach mit der Mitarbeiterin Fr. [REDACTED] Telefon: 02241/13 [REDACTED] und wies auf die Einleitung einer Untätigkeitsklage hin. Die Mitarbeiterin sagte zu, das voraussichtlich innerhalb von drei Monaten der Antrag bearbeitet werden sollte.

Am 24. August 2021 telefonierte der Kläger erneut mit der Beklagten, um an seinen bisher unbearbeiteten Antrag zu erinnern und kündigte eine Untätigkeitsklage an,

Anlage K 10.

Die Beklagte äußerte sich seither nicht weiter.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zulässigkeit

Die Klage ist gemäß § 75 VwGO zulässig. Seit der Stellung der Anfrage des Klägers auf Herausgabe der Berichte zu lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebs café velo sind mehr als siebenundzwanzig Monate vergangen, § 75 S. 2 VwGO.

Die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO in Form der Untätigkeitsklage nach § 75 S. 1 VwGO ist statthaft. Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, denn er kann erfolgreich geltend machen, durch die bisher nicht erfolgte Erteilung der Auskünfte in

seinem Recht aus § 2 Abs. 1 VIG verletzt zu sein.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet.

Über den Antrag auf Herausgabe der gewünschten Informationen ist ohne zureichenden Grund in der für die Bearbeitung angemessenen Frist nicht entschieden worden, § 75 S. 1 VwGO.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VIG ist über Anträge in der Regel nach einem Monat zu entscheiden. Im Falle einer Beteiligung Dritter, so wie hier, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate, § 5 Abs. 2 S. 2 VIG.

Seit Stellung der Anfrage des Klägers sind mehr als siebenundzwanzig Monate vergangen. Als einzige ersichtliche Grund dafür, dass die Beklagte über die Anfrage des Klägers bisher noch nicht entschieden hat, kommt der Verweis auf eine Vielzahl ähnlicher eingegangener Anfragen in Frage. Hierin könnte die massenhafte Inanspruchnahme einer Behörde liegen, was einen zureichenden Grund i.S.d. § 75 S. 1 VwGO darstellen würde (Peters, in: BeckOK VwGO, 53. Ed. 1.4.2020, VwGO § 75 Rn. 12). Die Beklagte selbst scheint dies jedoch nicht so zu sehen, da sie sonst von der Möglichkeit, die Anfrage nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG abzulehnen, Gebrauch gemacht hätte. Sowie die Prüfung einer Entscheidung des VG Köln in einem vergleichbaren Fall.

Außerdem kann von einer massenhaften Inanspruchnahme der Behörde nicht die Rede sein. Soweit für den Kläger ersichtlich, gingen bei der Beklagten seit dem Start der Kampagne „Topf Secret“ im Januar 2019 insgesamt über das Portal FragDenStaat.de 364 Anfragen ein; siehe <https://fragdenstaat.de/behoerde/15573/rhein-sieg-kreis-amt-fur-umwelt-und-verbraucherschutz/>, Screenshot in Anlage K 11. Eine Verwaltung wie der Rhein-Sieg-Kreis, mit ihren ca. 600.000 Einwohnern, muss mit 364 einfachen Anfragen verteilt über drei Jahre zurechtkommen.

Es sind keine weiteren Gründe ersichtlich, warum die Beklagte über die Anfrage des Klägers bisher noch nicht entschieden hat.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen nach § 2 Abs. 1 VIG, denn es wurde ein entsprechender Antrag gestellt (§ 4 Abs. 1 VIG) und es sind keine Ausschluss-, Beschränkungs- oder Ablehnungsgründe ersichtlich (§§ 3 und 4 VIG).

Der Klage ist somit antragsgemäß stattzugeben.

Ich verzichte auf eine mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) und stimme einer Entscheidung durch den Vorsitzenden zu (§ 87a Abs. 2 VwGO). Einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach § 6 VwGO steht aus meiner Sicht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

